

II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sind gegeben. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 2 GG.

1. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Fragen hat das BVerfG bereits entschieden (vgl. BVerfGE 31, 194 [206 f.]; 64, 180 [187 f.]; Kammerbeschluss, FamRZ 1993, S. 662 ff.).

a) Das Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils steht ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen. Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (BVerfGE 31, 194 [206 f.]; 64, 180 [187 f.]). Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen (BVerfG, Kammerbeschluss, FamRZ 1993, S. 662 ff.). Dabei müssen sie auch beachten, ob die konkrete Umgangsregelung im Einzelfall dazu führt, dass der Umgang für den nichtsorgeberechtigten Elternteil unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird. Hierzu kann es insbesondere dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der Eltern nur unter einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann. In diesen Fällen obliegt es den Gerichten zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand zu verpflichten ist, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen.

b) Nach diesen Maßstäben ist die angegriffene Entscheidung des OLG mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

Das OLG hat sich in seiner Entscheidung mit der Problematik einer etwaigen faktischen Vereitelung des Umgangsrechts nicht befasst. Es hat die vom Beschwerdeführer beantragte und vom AG beschlossene Verpflichtung der Kindesmutter zum Bringen und Holen der Kinder zum beziehungsweise vom Flughafen lediglich mit dem Hinweis abgelehnt, dass es hierfür keine gesetzliche Rechtsgrundlage gebe. Aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers hätte das OLG jedoch prüfen müssen, ob im Hinblick auf die erhebliche Entfernung zwischen den verschiedenen Wohnorten die Ausübung des Umgangsrechts faktisch ausgeschlossen oder aber dem Beschwerdeführer unzumutbar erschwert wird, wenn dieser auch bei Anreise mit dem Flugzeug selbst die Kinder von der Wohnung der Kindesmutter abholen und auch wieder dorthin zurückbringen muss.

c) Die angegriffene Entscheidung beruht auf der festgestellten Verletzung des Art. 6 Abs. 2 GG. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das OLG bei Beachtung der sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

d) Da der angegriffene Beschluss schon wegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 2 GG aufzuheben ist, kann dahinstehen, ob die Entscheidung darüber hinaus gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 101 und Art. 103 Abs. 1 GG verstößt.

2. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

*Anm. der Red.:* Zur Durchführung des Umgangsrechts vgl. in diesem Heft (S. 107) auch das Urteil des OLG Karlsruhe – 5 UF 78/01 – vom 21. 12. 2001.

### **Leistungsfähigkeit eines wiederverheirateten Elternteils bei Barunterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind aus erster Ehe**

§§ 1603, 1606 Abs. 3 S. 2 BGB

**BGH**, Urt. v. 20. 3. 2002 – XII ZR 216/00 – (OLG Düsseldorf, AG Moers)

### **Zum Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil, dessen eigener angemessener Unterhalt in einer neuen Ehe gesichert ist.**

*Tatbestand:* Die am 15. 2. 1985 geborene Kl stammt aus der 1990 geschiedenen Ehe der Bekl mit dem Kindesvater, in dessen Haushalt sie seit Juni 1999 lebt. Ihr rund drei Jahre jüngerer Bruder lebt seit der Scheidung bei der Bekl. Beide Eltern sind wieder verheiratet.

Die Bekl erzielt aus einer Teilzeitbeschäftigung ein monatliches Einkommen von zumindest 580 DM und seit dem 1. 9. 1999 von 630 DM. Ihr Ehemann verdient ausweislich einer Verdienstbescheinigung für Dezember 1999 monatlich netto 3.631,08 DM und hat für 1999 eine Steuerrückzahlung in Höhe von 1.528,60 DM erhalten.

Der Vater der Kl, aus dessen neuer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, erzielt ein Nettoeinkommen von mindestens rund 7.450 DM. Ob seine Ehefrau aus ihrer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielt, ist streitig.

Die Kl verlangt rückständigen Kindesunterhalt für die Monate Juni bis August 1999 sowie laufenden Kindesunterhalt seit September 1999. Ihre Klage blieb im ersten Rechtszug ohne Erfolg. Auf ihre Berufung hat das OLG die Bekl verurteilt, an sie für Juni 1999 eine Unterhaltsrente von 377 DM, für Juli bis Dezember 1999 von monatlich 385 DM und seit dem 1. 1. 2000 von monatlich 375 DM zu zahlen. Dagegen richtet sich die zugelassene Revision der Bekl, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt.

*Entscheidungsgründe:* Die Revision hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat der Kl, die unstrittig außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 BGB), den jeweiligen Mindestunterhalt nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. 7. 1998 = FamRZ 1998, 534 ff., Stand 1. 7. 1999 = FamRZ 1999, 766 ff.) abzüglich des hälftigen Kindergeldes zugesprochen und dazu ausgeführt, die Barunterhaltspflicht der Bekl sei nicht gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Dies hält den Angriffen der Revision stand.

1. Die Bekl kann die der Kl zugesprochenen Unterhaltsbeiträge aus ihrem Verdienst von 580 bzw. 630 DM monatlich – auch nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen – zahlen, ohne ihren eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Dieser ist nämlich nach den zutreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts durch ihre hälftige Beteiligung an dem von ihrem Ehemann und ihr erzielten Gesamteinkommen gesichert. Entgegen der Auffassung der Revision ist ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann bei der Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit nicht erst im Rahmen einer erweiterten Leistungspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 23. 1. 1980 – IV ZR 2/78 – FamRZ 1980, 555 f.), sondern auch schon bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des § 1603 Abs. 1 BGB (vgl. Senatsurteil vom 31. 3. 1982 – IVb ZR 667/80 – FamRZ 1982, 590, 591).

Der Umstand der Wiederverheiratung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist nämlich unterhaltsrechtlich beachtlich. So wie die Wiederheirat dazu führen kann, dass sich das ersteheliche Kind eine Schmälerung seines Unterhaltsanspruchs als Folge des Hinzutritts weiterer minderjähriger Kinder aus der neuen Ehe des Barunterhaltspflichtigen entgegenhalten lassen muss, kann sich die Wiederverheiratung auch, wie im vorliegenden Fall, zum Vorteil des erstehelichen Kindes auswirken. Da das Gesetz in § 1603 BGB auf die tatsächlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten abstellt und seine Unterhaltspflicht danach bemisst, ob und inwieweit er imstande ist, den begehrten Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu gewähren, ist hier die Sicherstellung des eigenen Unterhalts der Bekl in der neuen Ehe zu berücksichtigen (vgl. Senatsurteil vom 18. 10. 2000 – XII ZR 191/98 – FamRZ 2001, 1065, 1067 f.).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts betrug das gemeinsame bereinigte Nettoeinkommen der Bekl und ihres Ehemannes bis Ende August 1999 4.105,54 DM und danach 4.155,54 DM. Hiervon stand beiden Ehegatten je die Hälfte = 2.052,77 DM bzw. 2.077,77 DM zu, da im Rahmen des Familienunterhalts nach § 1360 BGB ein Erwerbstätigenbonus zugunsten des allein oder mehr verdienenden Ehegatten entgegen der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung nicht in Betracht kommt.

Unter Berücksichtigung der der Kl zugesprochenen Unterhaltszahlungen von 377 DM, 385 DM bzw. 375 DM verbleiben der Bekl somit für Juni 1999 1.675,77 DM, für Juli und August 1999 1.667,77 DM, seit September 1999 1.692,77 DM und seit Januar 2000 1.702,77 DM zur Deckung ihres eigenen Bedarfs.

2. Entgegen der Auffassung der Revision ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den der Bekl gegenüber der Kl zustehenden angemessenen Eigenbedarf mit diesen ihr verbleibenden Beträgen als gedeckt angesehen hat, auch wenn der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen, insbesondere gegenüber volljährigen Kindern, nach Anmerkung 5 der Düsseldorfer Tabelle 1998 und 1999 in der Regel mit monatlich mindestens 1.800 DM bemessen wird. Wie auch die Revision nicht verkennt, obliegt die Bestimmung des angemessenen Selbstbehalts dem Tatrichter und kann vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüft werden. Hier hat das Berufungsgericht den angemessenen Selbstbehalt der Bekl mit Rücksicht auf die Ersparnis durch die gemeinsame Haushaltsführung mit ihrem neuen Ehemann geringer bemessen. Dies erscheint sachgerecht und ist nicht zu beanstanden (vgl. Senatsurteil vom 19. 11. 1997 – XII ZR 1/96 – FamRZ 1998, 286, 288; *Wendl/Scholz*, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 5. Aufl. § 2 Rn. 428).

3. Nach alledem hat das Berufungsgericht mangels Gefährdung des angemessenen Unterhalts der Bekl zu Recht eine gesteigerte Unterhaltspflicht der Bekl nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB dahinstehen lassen und brauchte infolgedessen auch nicht zu prüfen, ob eine solche gesteigerte Unterhaltspflicht hier nach § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB entfällt, weil der das Kind betreuende Vater als anderer unterhaltspflichtiger Verwandter im Sinne dieser Vorschrift in Betracht kommt.

Zwar kann der das Kind betreuende Elternteil in besonderen Ausnahmefällen selbst dann, wenn bei Inanspruchnahme des anderen Elternteils dessen angemessener Selbstbehalt nicht gefährdet würde, dazu verpflichtet sein, zusätzlich zu seiner Betreuungsleistung zum Barunterhalt des Kindes beizutragen, nämlich dann, wenn andernfalls ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern aufträte (vgl. Senatsurteile vom 7. 11. 1990 – XII ZR 123/89 – FamRZ 1991, 182, 183 und vom 19. 11. 1997 a.a.O.; *Jo-*

*hansen/Henrich/Graba*, Eherecht, 3. Aufl. § 1603 Rn. 19; *Wendl/Scholz* a.a.O. § 2 Rn. 289).

Diese Voraussetzungen sind hier indes weder vom Berufungsgericht festgestellt noch von der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Bekl (vgl. Senatsurteil vom 28. 1. 1981 – IVb ZR 573/80 – FamRZ 1981, 347, 349) hinreichend dargetan worden. Angesichts der von der Kl im Einzelnen dargelegten Belastungen ihres Vaters infolge der Barunterhaltspflicht für zwei Kinder und die durch Fremdvermietung nicht gedeckten Lasten des Familienheims sind – unabhängig von der Frage, ob der Vater auch seiner neuen Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig ist – keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der für seinen eigenen angemessenen Unterhalt verbleibende Betrag denjenigen, den die Bekl – nach Abzug des Mindestunterhalts für die Kl – in ihrer neuen Ehe zur Verfügung hat, so deutlich übersteigt, dass eine Abweichung von der Regel des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB geboten ist.

■ **Anmerkung:** Der BGH befasst sich in dem Urteil vom 20. 3. 2002 erneut mit dem Verhältnis von Bar- und Betreuungsunterhalt.

Dazu gibt das Gesetz bekanntlich vor:

- Der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreuende Elternteil erbringt in der Regel schon dadurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt und braucht daneben für den Barunterhalt nicht, auch nicht teilweise, aufzukommen; § 1606 III S. 2 BGB.
- Der nicht betreuende Elternteil ist dagegen nach Maßgabe des § 1603 BGB regelmäßig allein zum Barunterhalt verpflichtet. Zum Unterhalt eines minderjährigen Kindes muss er alle verfügbaren Mittel einsetzen, also sich ggf. mit der Deckung nur seines notwendigen Eigenbedarfs begnügen. Auf Wahrung seines eigenen angemessenen Unterhalts kann er sich nur dann berufen, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist. Verwandter in diesem Sinne ist anerkanntermaßen auch der betreuende Elternteil.

Dementsprechend hat der BGH hier den nicht betreuenden Elternteil für allein barunterhaltspflichtig gehalten. Der Senat hat – mit dem OLG – den angemessenen Eigenbedarf der Pflichtigen als gewahrt angesehen, obwohl sie aus einer Teilzeittätigkeit nur ein Einkommen im Geringverdienerbereich erzielte. Hinzu kam hier nämlich, dass die barunterhaltsverpflichtete Mutter wiederverheiratet ist. Ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann ist bei der Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Das ist nicht neu (vgl. schon BGH, FamRZ 1998, 286 und 2001, 1065).

Das OLG (Düsseldorf) hatte den angemessenen Eigenbedarf entgegen der Vorgabe in seiner Tabelle nicht mit (seinerzeit) 1.800 DM, sondern um die 100 DM (und zeitweise darüber) niedriger angesetzt (wegen der Ersparnis durch die gemeinsame Haushaltsführung mit ihrem neuen Ehemann). Das hat der BGH gebilligt (wohl auch mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmung des Selbstbehalts in erster Linie dem Tatrichter obliegt und revisionsrechtlich nur eingeschränkt nachprüfbar ist).

Im Ergebnis muss – bei Lichte besehen – der neue Ehemann zweimal „herhalten“, einmal über den von ihm zu leistenden Familienunterhalt, zum anderen bei der Einschränkung des Selbstbehalts seiner Frau.

Da somit der angemessene Eigenbedarf der Barunterhaltspflichtigen als gewahrt angesehen wurde, stellte sich nicht die weitere Frage, ob der betreuende Vater als anderer unterhaltspflichtiger Verwandter im oben angedeuteten Sinne heranzuziehen war.

Allenfalls konnte noch problematisch sein, ob er nicht deshalb ausnahmsweise neben seiner Betreuungsleistung zum Barunterhalt beitragen müsse, weil er ein hohes Einkommen (monatlich netto mindestens rd. 7.450 DM) habe. Eine Aus-

nahme von der Grundregel des § 1606 III S. 2 BGB sieht die Rechtsprechung nämlich auch dann vor, wenn der angemessene Eigenbedarf des an sich allein Barunterhaltspflichtigen zwar nicht gefährdet ist, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des betreuenden Elternteils aber so erheblich günstiger sind als die des anderen, dass die Anwendung des § 1606 III S. 2 zu einem beträchtlichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht der Eltern führen würde (vgl. dazu u. a. BGH, FamRZ 1998, 286).

Hier handelt es sich um einen seltenen Ausnahmefall, dessen Voraussetzungen und Auswirkungen unterschiedlich gesehen werden (vgl. dazu *meine* Ausführungen in MünchKomm-BGB, 4. Aufl., § 1603 Rn. 82, 83 und § 1606 Rn. 26–30, je m. w. N.). Jedenfalls klar ist, dass – wie der BGH zutreffend hervorhebt – der Elternteil, der an sich allein barunterhaltspflichtig ist, darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsachen ist, die ein Abweichen von der Grundregelung rechtfertigen. Dem habe die Unterhaltspflichtige hier nicht hinreichend genügt.

Letztlich nachprüfen kann der Leser des BGH-Urteils dies nicht. Das vergleichsweise hohe Einkommen des betreuenden Vaters legt eher seine ausnahmsweise zu bejahende Beteiligung am Barunterhalt nahe. Der BGH hält ihm aber – reichlich pauschal – zugute, dass er schon für zwei (andere) Kinder eine Barunterhaltspflicht habe. Ferner weist der Senat auf seine „durch Fremdvermietung nicht gedeckten Lasten des Familienheims“ hin, ohne diese zu beziffern. Deshalb könne dahinstehen, ob er daneben noch seiner neuen Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig sei.

Fazit der Entscheidung: Nichts grundlegend Neues, aber Zweifel bleiben.

*Horst Luthin*, Vors. Richter am OLG a. D., Altenberge

*Anm. der Red.:* Vgl. auch die Anmerkung von *Büttner* in FamRZ 2002, 743.

### **Privilegierte volljährige Kinder: Allgemeine Schulausbildung – Barunterhaltspflicht beider Elternteile – Hinweise auf die Berechnung der Haftungsanteile im Mangelfall**

§§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1606 Abs. 3 S. 2 BGB

**BGH**, Urt. v. 9. 1. 2002 – XII ZR 34/00 – (OLG Köln, AG Heinsberg)

**a) Zur Frage der allgemeinen Schulausbildung eines Kindes im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB (hier: Besuch der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung – Höhere Handelsschule).**

**b) Zur Barunterhaltspflicht beider Elternteile gegenüber so genannten privilegierten volljährigen Kindern.**

*Tatbestand:* Die Parteien streiten um Kindesunterhalt. Die am 22. 6. 1980 geborene Kl ist die nichteheliche Tochter des Bekl. Sie ist unverheiratet und lebt im Haushalt ihrer Mutter, die als Steuerfachgehilfin tätig ist. Die Kl besucht seit dem 18. 8. 1997 die höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung. Dabei handelt es sich um einen „vollzeitschulischen“ Bildungsgang, der den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

Der Bekl ist verheiratet. Aus seiner Ehe sind die Kinder Kevin, geboren am 9. 8. 1991, und Jasmin, geboren am 7. 10. 1992, hervorgegangen, die von seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau betreut werden. Der Bekl arbeitet als Baggerführer.

Die Kl hat den Bekl für die Zeit ab 1. 7. 1998 auf Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 510,35 DM abzüglich am 3. 7. 1998 gezahlter 392 DM und zuzüglich Zin-

sen in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihr Vater habe für ihren Barunterhalt allein aufzukommen, weil sie sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinde und deshalb einem minderjährigen unverheirateten Kind gleichstehe, weshalb ihre Mutter lediglich Betreuungsunterhalt schulde. Mit Rücksicht auf die weitere Unterhaltspflicht des Bekl gegenüber den Kindern Kevin und Jasmin sowie seiner Ehefrau sei eine Mangelfallberechnung durchzuführen. Ausgehend von einem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen von 3.767 DM errechne sich dabei nach anteiliger Berücksichtigung des für sie an ihre Mutter gezahlten Kindergeldes der geltend gemachte Betrag.

Das AG hat der Klage für die Zeit ab 25. 7. 1998 stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, dass allein der Bekl für den Barunterhalt der Kl aufzukommen habe. Auf die Berufung des Bekl hat das OLG das angefochtene Urteil teilweise abgeändert und ihn zu monatlichen Unterhaltszahlungen verurteilt, die für die zugrunde gelegten Zeiträume zwischen 235 DM und 257 DM liegen, zuzüglich Zinsen aus einem Betrag von 2.450 DM. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Mit ihrer zugelassenen Revision erstrebt die Kl die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

*Entscheidungsgründe:* Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

1. Das OLG hat die Auffassung vertreten, dass der Bekl nur anteilig für den Barunterhalt der Kl hafte, da auch deren Mutter entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet sei. Dazu hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die vermögenslose Kl sei außerstande, sich selbst zu unterhalten, weil sie sich derzeit in einer allgemeinen Schulausbildung im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB befinde. Entscheidendes Kriterium hierfür sei das Ziel des Schulbesuchs, das auf den Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses gerichtet sein müsse. Ausweislich der Bescheinigung der Berufsbildenden Schulen des Kreises D in J besuche die Kl die Höhere Handelsschule (höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung); Ausbildungsziel sei die Fachhochschulreife, also der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses. Da es sich um einen „vollzeitschulischen“ Bildungsgang handle, sei die zeitliche Inanspruchnahme der Kl mit derjenigen eines schulpflichtigen Schülers vergleichbar. Auch wenn sie deshalb nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB einem minderjährigen Kind gleichstehe, habe dies nicht zur Folge, dass die Mutter, bei der sie lebe, nicht barunterhaltspflichtig sei, sondern ihre Unterhaltspflicht durch Betreuungsleistungen erfülle. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bewirke nicht eine allgemeine Gleichstellung des privilegierten volljährigen Schülers mit minderjährigen Kindern. Die Gleichstellung beziehe sich vielmehr ausschließlich auf die in der Vorschrift geregelte gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern, die auf das volljährige unverheiratete Kind erstreckt werde, das sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinde. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nehme – im Gegensatz zu § 1609 BGB – nicht auf § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB Bezug, so dass nur der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreue, seiner Verpflichtung, zu dessen Unterhalt beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung nachkomme. Deshalb seien trotz der bestehenden Privilegierung beide Elternteile der Kl gegenüber barunterhaltspflichtig. Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. a) Durch das Kindesunterhaltsgesetz vom 6. 4. 1998 (BGBl. I 666) ist die gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen auf volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres